

STELLUNGNAHME | UMWELTPOLITIK | INDUSTRIEANLAGEN**BDI zum Artikelgesetz zur IED-Umsetzung***Entwurf zur Änderung des BImSchG und weiterer Gesetze***17. Januar 2025****Zusammenfassung**

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMUV hat am 28. November 2024 den Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und den Referentenentwurf für eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt.

Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen **finanziellen Mehraufwand** und **zusätzlicher Bürokratie** für die Betreiber von tausenden Industrieanlagen. Die nationalen Umsetzungsvorschläge, die das BMUV vorgelegt hat, gehen jedoch noch darüber hinaus und verursachen weitere Kosten für die Unternehmen ohne europarechtliche Notwendigkeit. Dies ist **keine 1:1-Umsetzung der IED**.

Die deutsche Industrie befindet sich in einer tiefgreifenden, nicht nur konjunkturellen, sondern auch strukturellen Krise. Wesentliche Leitbranchen der Industrie ächzen unter immer weiter verschärften bürokratischen Anforderungen, die zu einem großen Teil auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.

Investitionen dürfen aber nicht erschwert, sondern müssen wieder angereizt werden. Die notwendige Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität darf nicht verzögert werden. Diese Transformation kann bei gleichzeitiger Sicherung unseres Wohlstandes nur mit einer starken industriellen Basis technologisch und ökonomisch gelingen. Zusätzliche Kosten durch eine entsprechende nationale und EU-Umweltgesetzgebung können eine Ursache von mehreren darstellen, die dazu führen, dass Unternehmen in ihren Investitionsentscheidungen zu Best Cost-Countries optieren. Dort herrschen oftmals wesentlich geringere Umweltschutzstandards vor.

Es muss daher bei der Umsetzung in deutsches Recht darauf geachtet werden, dass alle europarechtlichen Spielräume weitestgehend genutzt werden und die IED 1:1 in deutsches Recht umgesetzt wird.

In diesem Papier formuliert der BDI Vorschläge für die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen im **Artikelgesetz**. Mit dem Artikelgesetz sollen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Bundesberggesetz und dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfolgen. (Zur Mantelverordnung zur IED-Umsetzung hat der BDI ebenfalls eine Stellungnahme veröffentlicht.)

Zur Umsetzung der IED sind allerdings noch erhebliche Änderungen im **Wasserrecht** erforderlich. Diese fehlen bisher im Gesetzespaket und sollten zeitnah vorgelegt werden. Ohne Kenntnis des kompletten Umsetzungspaketes ist eine Gesamtbewertung der IED-Umsetzung nicht möglich. Dieses Papier stellt daher nur eine vorläufige Bewertung dar.

Bewertung des Umsetzungsentwurfes:

Der Entwurf geht in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führt zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber. Aus Sicht des BDI bedarf der Entwurf daher einer deutlichen Überarbeitung.

Hauptforderungen:

Die wichtigsten Forderungen des BDI in diesem Zusammenhang sind:

1. Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen. (vgl. Vorschläge zum BlmSchG)

2. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich

Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die deutsche Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden. (vgl. z. B. Vorschläge im BlmSchG)

3. Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen

Die Ausnahmetatbestände der IED- Richtlinie sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Wasserrecht. Bisher fehlen im Ausnahmekatalog die Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen sowie die Ausnahme zum Krisenfall. Das aufwändige europarechtliche Ausnahmeverfahren darf nur für die Festlegung von Grenzwerten außerhalb europäischer Bandbreiten gelten. (vgl. Vorschläge zum BlmSchG und KrWG)

4. Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen

Es muss klargestellt werden, dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen nicht unmittelbar gelten – sowohl in Hinblick auf Emissionswerte als auch auf Umweltleistungswerte. Die europäischen Vorgaben sollten zunächst vom Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt werden, so dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen erst innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen gelten. Es muss klargestellt werden, dass dies auch im Fall von wesentlichen Anlagenänderungen gilt. (§ 12 Abs. 1a BlmSchG)

5. Keine Bürokratie schaffen durch Konsolidierung von Nebenbestimmungen

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. (§ 10 Abs. 8a BlmSchG)

Sonstige übergreifende Punkte:

1. LAI-Plus Arbeitskreis einrichten

Im Rahmen der IED-Umsetzung werden sicherlich eine Reihe von Vollzugshilfen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet werden. Die Industrie wird in die Arbeiten des LAI bisher nicht einbezogen. Die LAI-Vollzugshilfen sind jedoch für die Betreiber in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Unser Vorschlag wäre es daher, dass ein LAI-Plus Arbeitskreis gebildet wird, in dem die LAI-Vollzugshilfen gemeinsam mit der Industrie beraten werden.

2. Überarbeitung der IED

Der BDI setzt sich zudem dafür ein, dass die EU-Kommission in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der IED vorlegt, um die schlimmsten bürokratischen Auswüchse der letzten Novelle wieder abzuschaffen (z. B. Umweltmanagementsystem, Chemikalieninventar, Transformationsplan, Berichtspflichten).

3. Beteiligung der Industrie bei Durchführungsrechtsakten sicherstellen

In der IED sind eine Reihe von delegated und implementing acts angekündigt, in denen weitere Details zur IED festgelegt werden. Aus Sicht des BDI sollte sich die Bundesregierung intensiv und frühzeitig in die Diskussionen zu diesen acts auf europäischer Ebene einbringen. Die Industrie sollte bei Erstellung der deutschen Position einbezogen werden.

4. Frühzeitige Einbindung der Industrie bei der BVT-Umsetzung

Während der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen durch „allgemein bindende Vorschriften“ ist eine enge und frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Branchen sinnvoll. Schon im Vorfeld eines formellen Beteiligungsprozesses sollten die betroffenen Branchen vom Umweltbundesamt/Umweltministerium angehört und ihre Expertise eingeholt werden. So kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung zügig erfolgen kann.

5. Erfüllungsaufwand

Der Referentenentwurf gibt für die Wirtschaft einen sehr geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur 27 Tsd. Euro an. Dies erscheint in Anbetracht der erheblichen bürokratischen Folgelasten, die den Betreibern von IED-Anlagen durch die Umsetzung der IED in deutsches Recht entstehen, unrealistisch. Auch die Aussage, dass es sich um eine 1:1 Umsetzung des EU-Rechts handelt, ist nicht richtig, wie diese Stellungnahme und diejenige zur Mantelverordnung ausführlich darlegen.

Zudem müssen alle Erfüllungsaufwände, die durch die Änderungen bzw. die Neuregelungen von Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen, ebenfalls hier dargestellt werden.

Es ist irreführend, den angeblichen Erfüllungsaufwand nur auf Regelungen im Mantelgesetz zu beziehen und damit die Folgelasten, die durch die Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen (insbesondere die 45. BImSchV) in der Vorlage des Artikelgesetzes auszulassen. Denn der Gesetzgeber entscheidet über Verordnungsermächtigungen und damit unmittelbar über die Befugnis der Exekutive, für die Wirtschaft sehr aufwendige Verordnungen zu erlassen. Daher sollte das Parlament auch über diese Folgelasten informiert werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. BImSchG	7
1.1 Änderung der Zweckbestimmung auf IED-Anlagen beschränken (§ 1 Abs. 2 BImSchG)	7
1.2 Umweltleistungsrichtwerte nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6h und 6i BImSchG)	7
1.3 Klarstellung zur tiefgreifenden industriellen Transformation (§ 3 Abs. 6m BImSchG)	8
1.4 Neue Betreiberpflichten auf IED-Anlagen beschränken (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BImSchG)	9
1.5 Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG)	9
1.6 Keine Nachteile bei verzögerter BVT-Umsetzung	9
1.7 Klarstellung zur Genehmigung modularer Anlagen in der Begründung (§ 6 BImSchG)	10
1.8 Differenzierung zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen in der Verordnungsermächtigung erforderlich (§ 7 BImSchG)	11
1.9 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)	11
1.10 Aufwändiges Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)	12
1.11 Ausnahmeregelungen zum Krisenfall umsetzen (§ 7 BImSchG)	13
1.12 Tiefgreifende industrielle Transformation umfassend umsetzen (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)	13
▪ Anlagenersetzung auch räumlich abweichend vom ursprünglichen Anlagenstandort ermöglichen	13
▪ 8-Jahres-Frist zur Transformation als Regelfall ausgestalten	14
▪ Tiefgreifende industrielle Transformation als Sollvorschrift ausgestalten	14
▪ Unbürokratische Aufnahme der Beschreibung der Transformation in die Anlagengenehmigung ermöglichen (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)	14
1.13 Ausnahmeverordnung Zukunftstechniken als Soll-Vorschrift etablieren (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)	14
1.14 Erörterungstermin fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG)	15
1.15 Stichtagsregelungen einführen (§ 10 Abs. 6a BImSchG)	16
1.16 Kein Regelfall, Nebenbestimmungen von Genehmigungen zu konsolidieren (§ 10 Abs. 8a BImSchG)	16
1.17 Keine unmittelbare Anwendung von neuen Emissionsbandbreiten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a BImSchG)	17
1.18 Keine unmittelbare Anwendung von Umweltleistungswerten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG)	18
1.19 Bei Festlegung von Emissionsgrenzwerten Bewertung des Betreibers berücksichtigen (§ 12 Abs. 1a BImSchG)	18
1.20 Regelungen zu Ausnahmen und industrieller Transformation ergänzen (§ 12 BImSchG)	19
1.21 Vorbehalt nachträglicher Auflagen stärker nutzen (§ 12 Abs. 2a BImSchG)	19

1.22 Schadensersatzanspruch konkretisieren und verschuldensabhängige Haftung verdeutlichen (§ 14a neu BImSchG)	19
1.23 Verjährungsregelung beim Schadensersatzanspruch anpassen (§ 14a neu BImSchG) ...	21
1.24 Regelungen zu Ausnahmen und Industrieller Transformation ergänzen (§ 17 BImSchG)	21
1.25 Umweltqualitätsplanung bei nachträglichen Anordnungen berücksichtigen (§ 17 Abs. 1a BImSchG)	21
1.26 Emissionserklärung ersatzlos streichen (§ 27 BImSchG)	22
1.27 Aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestalten (§ 31 Abs. 5 BImSchG)	22
1.28 Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen (§ 31 Abs. 5 BImSchG)	23
1.29 Regelungen zu Ausnahmen und Industrieller Transformation ergänzen (§ 48 BImSchG)	24
1.30 Verschärfung der Bußgeldvorschrift streichen (§ 62 Absatz 5 BImSchG).....	24
1.31 Übergangsvorschriften erweitern (§ 67 Absatz 10 BImSchG)	26
1.32 Anlage 2	26
2. Kreislaufwirtschaftsgesetz.....	26
2.1 IED-Pflichten nur für IED-Deponien (§§ 36, 42, 43 Abs. 1 KrWG)	26
2.2 Klarstellung hinsichtlich bereits stillgelegter Deponien (§ 40 KrWG)	27
2.3 Veröffentlichungspflicht auf wesentliche Änderungen begrenzen (§ 42 KrWG).....	27
2.4 Änderung der Rechtsverordnung innerhalb eines Jahres (§ 43 Abs. 1a KrWG)	27
2.5 Keine Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen für Deponien und Erweiterung auf die Stilllegung (§ 43 Abs. 1b KrWG)	27
2.6 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen (§ 43 KrWG).....	28
3. Bundesberggesetz	29
3.1 Zulassungsverfahren – Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG).....	29
3.2 Wiedernutzbarmachung streichen (§ 57f Abs. 1 Nr. 2 BBergG)	29
3.3 Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 2 und Abs. 3 BBergG)	29
3.4 Stärkung der Digitalisierung im Verfahren (§ 57f Abs. 3 und 4 BBergG)	29
Impressum	30

1. BImSchG

1.1 Änderung der Zweckbestimmung auf IED-Anlagen beschränken (§ 1 Abs. 2 BImSchG)

Der Zweck des BImSchG in § 1 sollte nicht für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern nur für IED-Anlagen erweitert werden, um nicht über eine 1:1-Umsetzung der IED hinauszugehen.

In § 1 Abs. 2 BImSchG des Entwurfes wird die Zweckbestimmung des BImSchG geändert. Ausweislich der Begründung soll damit Art. 1 Abs. 2 IED in deutsches Recht umgesetzt werden.

Dies ist **keine 1:1-Umsetzung der IED**. Für eine korrekte 1:1 Umsetzung ist der **gesamte § 1 Abs. 2 auf Anlagen nach der IED zu beschränken**. Damit wird zugleich auch die fehlerhafte Umsetzung der IED aus dem Jahr 2013 korrigiert.

- § 1 Absatz 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

*„Soweit es sich um **genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie** handelt, dient dieses Gesetz auch...“*

- Zudem sollte der Richtlinientext (Art. 1 Abs. 2 IED) korrekt umgesetzt werden. Daher sollte die Formulierung wie folgt lauten:

*„ - der integrierten Vermeidung und, **sofern dies nicht möglich ist**, der kontinuierlichen Verminderung...“*

1.2 Umweltleistungsrichtwerte nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6h und 6i BImSchG)

In den Definitionen von Umweltvergleichswerten und Umweltleistungsrichtwerten **sollte kein Verweis auf das Umweltmanagementsystem erfolgen**.

Zum einen sollte in einer Definition rechtstechnisch nur eine Definition der entsprechenden Begriffe erfolgen und nicht zusätzlich geregelt werden, was Inhalt eines Umweltmanagementsystems (als Gegenstand einer neuen Betreiberpflicht) ist.

Zum anderen sprechen wir uns dagegen aus, dass Umweltleistungsrichtwerte in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden. Die für die Betreiber so entscheidende Rechtssicherheit entsteht nur, wenn die Behörden Umweltleistungswerte in der Genehmigung festlegen und nicht bei einer Regelung im Umweltmanagementsystem.

Entsprechend schlagen wir folgende Änderungen in den Definitionen vor:

- In § 3 Abs. 6h) BImSchG sollte der Verweis auf das Umweltmanagementsystem ebenfalls gestrichen werden: „*Umweltleistungsrichtwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Richtwert für die Umweltleistung, der für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt wird ~~und in das Umweltmanagement aufzunehmen ist~~*“

- In § 3 Abs. 6i) BImSchG sollte der Verweis auf das Umweltmanagementsystem auch gestrichen werden: „*Umweltleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte, die im Umweltmanagementsystem als Referenzwert zu benutzen sind*“
- Zudem sollten grundsätzlich die exakt gleichen Begriffe wie in der IED verwendet werden (Emissionsgrenzwerte / Umweltleistungsgrenzwerte / Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser / Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser).
- Darüber hinaus sollte in den Regelungen klar dargestellt sein, welche Werte als harte verbindliche Werte eingeführt werden und welche Werte indikativ sein sollen.

1.3 Klarstellung zur tiefgreifenden industriellen Transformation (§ 3 Abs. 6m BImSchG)

- Die Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ sollte auch fortschrittliche Techniken umfassen, die noch nicht in einem BVT-Merkblatt definiert sind. Es wird noch Jahre in Anspruch nehmen, bis alle fortschrittlichen Techniken in BVT-Merkblättern verankert werden. Die Verankerung im BVT-Merkblatt kann nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Anwendbarkeit der Transformationsregelung sein, denn sonst würden nur die wenigen fortschrittlichen Techniken angereizt, die zufällig schon jetzt in BVT-Merkblättern verankert sind bzw. werden.

Zudem könnte es ansonsten geschehen, dass Anlagen, die Teil einer Prozesskette sind und vor der Veröffentlichung eines BVT-Merkblatts für diese Anlage oder für eine nachfolgende Prozessstufe transformiert werden müssen, nicht in den Genuss der Fristverlängerungsregelung kommen könnten.

§ 3 Abs. 6m Satz 1 könnte wie folgt lauten:

„*Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einführung von fortschrittlichen Techniken, Zukunftstechniken oder des Standes der Technik...*“

- In der Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ sollte klargestellt werden, dass eine standortgebundene Begrenzung der tiefgreifenden Transformation nicht erforderlich ist.

Die IED schränkt die räumliche Anwendung der tiefgreifenden industriellen Transformation nicht ein. Für den Klimaschutz spielt es keine Rolle, wo die Transformation stattfindet und die durch sie bedingten positiven Umweltauswirkungen auftreten. Aus klimapolitischen Gründen sollte der Anwendungsbereich so weit wie möglich gefasst werden, um den betroffenen Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe einen Anreiz für die Durchführung bzw. Beschleunigung ihrer klimafreundlichen Transformation zu geben. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass eine standortgebundene Begrenzung der tiefgreifenden Transformation gerade nicht erforderlich ist.

Nach § 3 Abs. 6m Satz 1 BImSchG sollte folgender Satz 2 eingefügt werden:

„*Eine tiefgreifende industrielle Transformation liegt auch dann vor, wenn unter den Voraussetzungen des Satz 1 die Einführung von fortschrittlichen Techniken, Zukunftstechniken oder des Standes der Technik oder die Ersetzung der Anlage an einem anderen Standort als dem*

der bestehenden Anlage oder durch ein mit dem Anlagenbetreiber verbundenes Unternehmen im Sinne der § 15 AktG erfolgt.“

1.4 Neue Betreiberpflichten auf IED-Anlagen beschränken (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BlmSchG)

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BlmSchG neu eingefügten Betreiberpflichten sollten auf IED-Anlagen beschränkt werden, um eine **1:1-Umsetzung der IED** zu gewährleisten.

Die in § 5 ergänzten Betreiberpflichten dienen der Umsetzung von Art. 11 Buchstabe f) und fa) IED. Eine Ausweitung der Betreiberpflichten auch auf Nicht-IED-Anlagen ist keine 1:1 Umsetzung der IED und sollte geändert werden.

Die Betreiberpflichten des BlmSchG sollten deutlicher differenzieren zwischen IED-Anlagen und Nicht-IED-Anlagen. Es ist europarechtlich nicht notwendig, umweltfachlich nicht geboten und nach der Systematik des BlmSchG widersprüchlich, jegliche Verschärfungen der Grundpflichten des Betriebs von IED-Anlagen auch auf die Nicht-IED-Anlagen zu erstrecken.

Die IED erfasst nur ganz bestimmte emissionsintensive und umweltrelevante Anlagen mit genau definierten Kapazitäten. Nur für diese Anlagentypen werden die sehr anspruchsvollen Anforderungen hinsichtlich ihrer Umweltleistung als verhältnismäßig angesehen. Wenn Deutschland diese Anforderungen auch an Nicht-IED Anlagen stellt, würde der Harmonisierungsansatz der IED in Frage gestellt, die deutsche Industrie gegenüber den europäischen Wettbewerbern erhebliche Nachteile haben und ein nicht erforderliches „gold plating“ von europäischen Vorgaben erfolgen.

Wir schlagen daher vor, in § 5 einen neuen Abs. 1a einzufügen, der die neuen Grundpflichten nur für die IED-Anlagen regelt und auch die Grundregelungen zum Umweltmanagementsystem enthält.

Folgerichtig ist damit in der Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 1 Nummer 2a und 2b zu differenzieren zwischen IED-Anlagen und sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen. Zudem darf sich die Änderung in § 7 Abs. 1 Nummer 3 („Umweltleistung“) nur auf IED-Anlagen beziehen.

1.5 Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BlmSchG)

In § 5 sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

Damit wird bereits auf Gesetzesebene deutlich gemacht, dass sich der Umfang des UMS an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer **1:1 Umsetzung** der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

1.6 Keine Nachteile bei verzögerter BVT-Umsetzung

Der BDI spricht sich dafür aus, dass eine eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen wird, dass die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT erfolgen muss. Zudem muss **eine weitere mindestens dreijährige**

Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen.

Die IED verlangt Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung, und zwar auch für Bestandsanlagen. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften (Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten. Die zum Beispiel in § 7 Abs. 1a Nr. 1 BImSchG vorgesehenen Ein-Jahres-Frist ist regelmäßig nicht eingehalten worden.

Gerade bei Rechtsverordnungen, die unmittelbar gegenüber den Betreibern gelten, führte dies zu erheblichen rechtlichen Nachteilen bei den Betreibern. Diese waren faktisch nicht in der Lage, die neuen Anforderungen zeitgerecht in ihren Bestandsanlagen zu erfüllen. Denn bei notwendigen technischen Anpassungen der existierenden Anlagen müssen diese zunächst geplant werden, danach folgt ein Zeitraum für die Beschaffung von Anlagen oder Anlagenteilen, oftmals bedarf es dann weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren und danach müssen diese neuen Anlagen/Anlagenteile errichtet werden. Im Regelfall werden bis zu drei Jahre für diese Vorgänge benötigt. Mit Blick auf Anlagen zur Dekarbonisierung der Industrie, inklusive der dafür notwendigen Infrastruktur (z. B. der CO2-Abscheidung), kann dies aufgrund der Neuartigkeit der Technologien und dem Mangel an Erfahrungswissen noch länger dauern. Durch die neue Regelung der Umsetzung der Emissionsbandbreiten in den strengstmöglichen Grenzwert, ist den Unternehmen darüber hinaus die Möglichkeit genommen, sich bereits im Vorfeld an einem wahrscheinlich möglichen Grenzwert zu orientieren.

Gerade wegen der neuen komplexen Anforderungen der IED sollte noch strikter auf einen zügigen und trotzdem transparenten Umsetzungsprozess geachtet werden.

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang lehnen wir die Vorschläge zur Neuregelung des § 12 Abs. 1a BImSchG ab (siehe dort).

1.7 Klarstellung zur Genehmigung modularer Anlagen in der Begründung (§ 6 BImSchG)

Wir begrüßen die in § 6 neu geschaffene Möglichkeit zur Genehmigung modularer Anlagen sehr.

Unseres Erachtens sollte jedoch in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Unglücklich gewählt ist die folgende Formulierung in der Gesetzesbegründung:

„Bei der Genehmigung von modularen Anlagen, die durch eine variable Verschaltung einer Auswahl genehmigter modularer Prozesseinheiten und damit durch eine Vielfalt und Variationsbreite von Verfahrenstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet sind, können insofern Probleme bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auftreten, als rechtlich unterschiedliche

Ansichten vertreten werden, ob und in wieweit sie unter den bisherigen § 6 Absatz 2 fallen und die Erteilung einer „Rahmengenehmigung“ genügt.“

Die Formulierung „genehmigte modulare Prozesseinheiten“ kann leicht missverstanden werden im Sinne einer Bauartzulassung nach § 33 BImSchG. Diese ist hier jedoch nicht gemeint und wäre in dieser Regelung zur Genehmigung modularer Anlagen auch nicht im Sinne der Antragsteller, da genau eine solche Bauartzulassung für (typischerweise sehr individuell konstruierte) modulare Prozesseinheiten in aller Regel nicht besteht.

Wir schlagen daher vor, in der Gesetzesbegründung entweder das Wort „genehmigter“ zu streichen, oder aber ausführlicher zu formulieren, dass hier modulare Prozesseinheiten gemeint sind, die auf Basis einer bestehenden Anlagengenehmigung nach BImSchG zum Betrieb in dieser Anlage genehmigt sind.

Eine Erläuterung lediglich in einer Vollzugsempfehlung erscheint uns nicht ausreichend, da nach der juristischen Auslegungslehre die Begründung des Gesetzes der Vollzugsempfehlung vorgeht.

1.8 Differenzierung zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen in der Verordnungsermächtigung erforderlich (§ 7 BImSchG)

In der Verordnungsermächtigung des § 7 BImSchG sollte zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen differenziert werden.

Betreiberpflichten für IED- und für Nicht-IED Anlagen sollten deutlicher abgegrenzt werden. Die Verordnungsermächtigung zu weiteren Betreiberpflichten – wie z. B. Umweltleistungswerte – sollten sich nur auf IED-Anlagen beziehen und nicht zusätzlich auf Nicht-IED-Anlagen. Ansonsten wäre dies keine **1:1-Umsetzung** der IED-Richtlinie.

- Folgerichtig sollte damit in der Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 1 Nummer 2a und 2b BImSchG eine Einschränkung auf IED-Anlagen vorgenommen werden.
- Zudem sollte sich die Änderung in § 7 Abs. 1 Nummer 3 BImSchG („Umweltleistung“) nur auf IED-Anlagen beziehen.

1.9 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)

§ 7 Abs. 1d) BImSchG sollte um das auch in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. Dies ist für eine **1:1-Umsetzung** der Richtlinie erforderlich.

§ 7 Abs. 1d) BImSchG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten um. Die Ergänzung der Kriterien „geografischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlt bisher in § 7 Abs. 1d) Nr. 1 Buchstabe a) und b) sowie in § 7 Abs. 1d) Nr. 2 Buchstabe a) und b) BImSchG.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Da bereits absehbar ist, dass viele IED-Anlagen die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff erreichen können, werden die Ausnahmeregelungen an Bedeutung gewinnen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ sollte entsprechend in § 12 Abs. 1b), § 17 Abs. 2b) und § 48 Abs. 1b) erfolgen.

1.10 Aufwändiges Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)

Das aufwändige und komplexe Ausnahmeverfahren des Art. 15 Abs. 5 IED sollte - wie von der IED - vorgesehen nur für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten **außerhalb** der europäisch festgelegten Bandbreiten gelten. Für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten **innerhalb** der europäisch festgelegten Bandbreiten sollte die allgemeine Ausnahmeregelung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gelten.

Daher sollte in § 7 Abs. 1d BImSchG (sowie in §§ 12, 17 und 48 BImSchG) ausdrücklich klargestellt werden, dass das Verfahren des Art. 15 Abs. 5 IED nicht anwendbar ist, solange die Festsetzung **innerhalb** der Emissions-Bandbreiten erfolgt. Hier bedarf es **einer eindeutigen Regelung**, dass diese Abweichungen nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beurteilen sind (siehe beispielsweise die heute schon bestehende Regelungen in Ziffer 5.1.1 letzter Absatz Satz 1 der TA Luft oder § 23 der 13. BImSchV).

Die Regelung des § 7 Abs. 1d Satz 5 (und § 48 Abs. 1d Satz 5) BImSchG „*Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.*“ darf entsprechend nur für **Ausnahmen außerhalb der Bandbreiten** gelten.

Da nunmehr bei der neuen Grenzwertfestlegung Begrenzungen im unteren Bereich der Emissions-Bandbreiten eher der Regelfall werden, sind Fälle absehbar, in denen aus Verhältnismäßigkeitsgründen ein Grenzwert davon abweichend im oberen Bereich der BVT-Bandbreite notwendig wird.

Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn man für den Bau einer Neuanlage die Emissionsbegrenzung im unteren Bereich der Bandbreite festlegt, für Bestandsanlagen aber aus Verhältnismäßigkeitsgründen ein Wert an der oberen Grenze der Bandbreite festlegt werden muss.

Hier bedarf es daher einer eindeutigen Klarstellung, dass für solche Fallkonstellationen das komplexe, europarechtliche Ausnahmeverfahren nicht notwendig ist. Damit wird auch der Verwaltungsvollzug erleichtert.

Dass dies auch europarechtlich gewollt ist, zeigt Erwägungsgrund 29 letzter Satz IED, in dem es heißt:

„Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten innerhalb der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte sollte das Ausnahmeverfahren nicht anwendbar sein.“

1.11 Ausnahmeregelungen zum Krisenfall umsetzen (§ 7 BImSchG)

Art. 15 Abs. 7 IED legt Ausnahmebestimmungen für bestimmte „Krisenfälle“ fest (z. B. Störung der Energieversorgung oder Ressourcenmangel). Diese Ausnahmeregelungen **fehlen bisher** im Gesetzentwurf und **sollten ergänzt werden**.

Die Ausnahmetatbestände für den Krisenfall sollten auch in den folgenden Regelungen ergänzt werden: § 12 Abs. 1b), § 17 Abs. 2b) und § 48 Abs. 1b).

1.12 Tiefgreifende industrielle Transformation umfassend umsetzen (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)

- **Anlagenersetzung auch räumlich abweichend vom ursprünglichen Anlagenstandort ermöglichen**

Es muss sichergestellt werden, dass für den Fall einer Anlagenersetzung (z. B. § 7 Abs. 1b) Nr. 2) die neue Anlage räumlich an einem anderen Standort errichtet werden kann. Ausschlaggebend sollte lediglich sein, dass der Ersatz innerhalb desselben Unternehmens bzw. innerhalb von verbundenen Unternehmen wie z. B. Projektgesellschaften erfolgt. Eine europarechtliche Beschränkung auf den Standort der bestehenden Anlage ist nicht ersichtlich.

Möglichst viele Anlagen sollten die Regelung zur „Deep Industrial Transformation“ nutzen können.

Beispielsweise sind alle Anlagen, deren Stilllegung gesetzlich bereits konkret und anlagenscharf geregelt ist (z. B. nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, KVBG) Anlagen, die sich in einem tiefgreifenden industriellen Wandel im Sinne von Art. 27e Absatz 2 IED befinden. Ein Ersatz¹ der stillzulegenden Anlage im Sinne des Art. 27e Absatz 2 IED ist immer dann anzunehmen, wenn die betroffene Anlage durch eine neue Anlage (z.B.: H2-GTKW, Elektrolyseur, Speicher, Rückverstromungseinheit, EE-Anlage, o.Ä.) im räumlichen Zusammenhang² zu dem bisherigen Anlagen-Standort ersetzt wird. Bei der Anwendung von Artikel 27e Absatz 2 IED muss der räumliche, sachliche, gesellschaftsrechtliche sowie zeitliche Zusammenhang zwischen Stilllegung und Ersatz der Anlage jedoch weit ausgelegt werden. Eine Einzelfall-Bewertung unter Würdigung der jeweils gegebenen Umstände ist für die sach- und zweckgemäße Anwendung von Artikel 27e Absatz 2 IED unabdingbar.

¹ Es sollte berücksichtigt werden, dass der Ersatz ggf. in verbundenen Unternehmen stattfindet. Auch sollte berücksichtigt werden, dass der Ersatz einer stillzulegenden Anlage ggf. auch schon vor der Stilllegung durch eine neue Anlage erfolgen kann.

² Der „räumliche Zusammenhang“ ist eine Anleihe aus dem EEG und wird dort weit verstanden, gerade weil das Wort „unmittelbar“ nicht davorsteht. Darum geht es auch hier, denn zwischen dem Standort der stillzulegenden Anlage und der Ersatzanlage kann schon mal eine Kreis- oder Bundeslandgrenze liegen; ggf. auch eine Landesgrenze – die Unternehmen agieren in einem europäischen Binnenmarkt – und das sollte die Anwendung von Artikel 27e IED nicht behindern.

- **8-Jahres-Frist zur Transformation als Regelfall ausgestalten**

Das Ermessen der Behörde in § 7 Abs. 1b Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG (aus Art. 27e IED), die Umsetzungsfrist des BVT auf 8 Jahre zu verlängern bzw. die Ersetzung der Anlage innerhalb des 8-Jahres-Zeitraums abzuschließen, sollte als verbindlicher Regelfall („**Soll**“-Regelung) ausgestaltet werden.

Es sollte nicht im freien Ermessen der Behörde liegen, die industriellen Transformationsprojekte der Betreiber zu bewerten und über Umsetzungs-/Umbauzeiten zu entscheiden.

Dies ist ein wichtiges Signal an die Industrie und gibt **Rechtssicherheit** für den Umbau oder die Stilllegung von Anlagen im Rahmen von Transformationsprojekten

- **Tiefgreifende industrielle Transformation als Sollvorschrift ausgestalten**

Die Fristverlängerung zur BVT-Umsetzung bei tiefgreifender industrieller Transformation um höchstens 8 Jahre sollte als „**Soll-Vorschrift**“ und nicht als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet werden (§§ 7 Abs. 1b, 12, 17, 48 BImSchG).

Die Kann-Regelung gibt den betroffenen Unternehmen keine **Planungssicherheit**, dass die Transformation betroffener Anlagen möglich ist. Es drohen Produktionsverlagerungen in andere EU-Länder/Drittstaaten.

- **Unbürokratische Aufnahme der Beschreibung der Transformation in die Anlagengenehmigung ermöglichen (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)**

Es muss sichergestellt werden, dass durch einen unbürokratischen Akt die Aufnahme der „Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation“ (u. a. § 7 Abs. 1b Nr. 1b) BImSchG) in die Genehmigung erfolgen kann. Keinesfalls bedarf es hier eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG, da lediglich eine deklaratorische Beschreibung in die Genehmigung aufgenommen wird und keine Änderung der Anlage erfolgt. Es bedarf hier auch keiner weiteren behördlichen Prüfungsakte. Es sollte daher in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass durch eine einseitige Willenserklärung des Betreibers gegenüber der zuständigen Behörde der vom Betreiber vorgesehene Text der Beschreibung ohne weitere inhaltliche Prüfung in die Genehmigung aufgenommen wird.

1.13 Ausnahmeverordnung Zukunftstechniken als Soll-Vorschrift etablieren (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG)

Die Regelung, wonach bei Anwendung von Zukunftstechniken, abweichende Vorgaben (z. B. Emissionsbegrenzungen oder Fristen) gemacht werden können, sollte als „Soll-Vorschrift“ und nicht als „Kann-Regelung“ ausgestaltet werden (§§ 7 Abs. 1c, 12, 17, 48 BImSchG).

Bisher wird in der Verordnungsermächtigung vorgesehen, dass bestimmte Ausnahmeregelungen festgelegt werden **können**. Mit der Änderung von einer „Kann“-Regelung zu einer „**Soll**“-Regelung wird dem Verordnungsgeber bzw. der Behörde ein deutliches Signal gegeben, dass alle von der IED vorgesehenen Ausnahmeregime auch in das Verordnungsrecht übernommen bzw. in der Praxis angewendet werden sollen.

1.14 Erörterungstermin fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG)

In § 10 Abs. 6 BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung der Erörterungstermin ausschließlich fakultativ ausgestaltet werden.

Die jüngste Beschleunigungsnovelle des BImSchG hat für den Bereich der industriellen Anlagenehmigungen keine rechtlich eindeutige Klarheit im Hinblick auf den fakultativen Erörterungstermin geschaffen.

Es sollte daher entsprechend der Regelung bei der Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (siehe § 16 b Absatz 5 BImSchG) der Erörterungstermin nur auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden.

Nicht ersichtlich ist, warum in der Beschleunigungsnovelle der Erörterungstermin bei der Genehmigung von Industrieanlagen nicht ebenfalls fakultativ ausgestaltet wurde. Auch bei der Genehmigung von Industrieanlagen ist eine fundamentale Beschleunigung der Verfahren erforderlich, wenn Deutschland die Klimaziele rechtzeitig erreichen will.

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Bei beiden Verfahrensarten sollte ein Erörterungstermin nur auf Wunsch des Antragstellers erfolgen. Ein Erörterungstermin sollte bei allen Verfahren zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. Antragstellers pp.) durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z. B. Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; „freiwillige“ UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG).

Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungsterminen nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.

Folgende Ergänzung sollte in § 10 Abs. 6 BImSchG durch einen neuen Satz 2 (entsprechend § 16 b Abs. 5 BImSchG) vorgenommen werden:

„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“ Die geltenden Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Zur Klarstellung sollten zudem die Regelungen in § 16 der 9. BImSchV angepasst werden (siehe BDI-Stellungnahme zur Mantelverordnung zur IED-Umsetzung).

1.15 Stichtagsregelungen einführen (§ 10 Abs. 6a BImSchG)

In § 10 Absatz 6a BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Stichtagsregelung eingefügt werden. Antragsunterlagen müssen bisher bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Hierdurch würden auch sich ggf. aus den Änderungen ergebende Neuauslegungen der Unterlagen aus rechtsformalen Gründen vermieden. Die Beschleunigungs-Novelle des BImSchG hat diesen wichtigen Punkt nicht für alle Anlagen aufgegriffen. Dagegen hat der Beschleunigungspakt von Bund und Ländern einen klaren Gesetzgebungsauftrag formuliert (Rn. 150ff):

„Änderungen der Sachlage während eines Genehmigungsprozesses und daraus notwendige Anpassungen sollen nicht mehr zu Verfahrensverzögerungen führen. Stichtage, mit denen die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik festgelegt werden, nach denen das weitere Verfahren insgesamt zu beurteilen ist, können zeitaufwendige Aktualisierungen verhindern. Bund und Länder werden daher in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Verfahrensgegenstände eine Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist. Sofern erforderlich wird der Bund auf eine entsprechende Änderung des EU-Rechts hinwirken. Zunächst wird der Bund diesbezüglich u.a. die bestehende Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen. Zudem wird § 10 Abs. 5 S. 2-3 auf alle BImSchG-Anlagen ausgeweitet; die bisherige Beschränkung entfällt.“

§ 10 Abs. 6a BImSchG sollte durch einen neuen Satz 4 ergänzt werden:

„Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.“

1.16 Kein Regelfall, Nebenbestimmungen von Genehmigungen zu konsolidieren (§ 10 Abs. 8a BImSchG)

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 neue Nummer 2 BImSchG) sollte geändert werden.

Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern.

Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen - zum Teil mehrere Jahrzehnte - und hunderte von (noch gültigen) Nebenbestimmungen enthalten. Da die Genehmigung nach § 13 BImSchG auch sehr viele andere Genehmigungen oder sonstige Zulassungen einkonzentriert und Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Einhaltung von anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes beinhaltet, enthalten solche Genehmigungen sehr viele Nebenbestimmungen, die mit dem Anwendungsbereich der IED nichts zu tun haben. Beispielsweise können in einer Genehmigung enthalten sein, Nebenbestimmungen zum

- Bauordnungsrecht
- Arbeitsschutzrecht
- Recht der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Störfallrecht
- Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen
- Lärmschutz
- Flugsicherung etc..

Die in Artikel 24 Abs. 2 Buchst. a) IED enthaltene Vorgabe lautet:

„Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit [...] folgende Informationen zugänglich:

*a) den Inhalt der Entscheidung, einschließlich der Kopie der Genehmigung, sowie späterer Aktualisierungen, **gegebenenfalls** einschließlich konsolidierter Genehmigungsauflagen [...]“*

Deutlich wird – das zeigen auch Vergleiche mit anderen Sprachfassungen der IED³ –, dass die IED **keine Behördeneinflicht zur Konsolidierung von Auflagen regelt, sondern eine Pflicht, Auflagen zu veröffentlichen, wenn sie von der Behörde in dem betreffenden Genehmigungsverfahren tatsächlich konsolidiert wurden.** Denn nur dann sind sie auch für die Information der Öffentlichkeit relevant. Dies wird jedoch in den seltensten Fällen tatsächlich passieren, da die Behördenpraxis im Verfahren (und oft auch im Bescheid selbst) den Genehmigungsbestand der Anlage bereits prüft und in die neue Genehmigung inkorporiert. Es besteht im Verfahren in den seltensten Fällen ein Bedarf, die Nebenbestimmungen dann auch ausdrücklich zu konsolidieren.

Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) IED sollte daher so ins deutsche Recht umgesetzt werden, dass **sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsauflagen beziehen darf und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.**

1.17 Keine unmittelbare Anwendung von neuen Emissionsbandbreiten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a BImSchG)

§ 12 Abs. 1a BImSchG sollte spiegelbildlich zu §§ 7 Abs. 1a, 48 Abs. 1 (neu) BImSchG formuliert werden und es sollte zusätzlich zwischen Neuanlagen und bestehenden Anlagen differenziert werden sowie eine Klarstellung zu wesentlichen Änderungen erfolgen. Diese Klarstellungen dienen der Rechtsklarheit und vermeiden Rechtsunsicherheiten.

Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 12 Abs. 1a (neu) BImSchG scheint es so, als gelten die Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen und Umweltleistungswerte unverzüglich nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auch für Bestandsanlagen. Dies kann nicht gewollt sein und **entspricht nicht den IED-Vorgaben.**

- Zur Klarstellung des Gewollten sollte in § 12 Abs. 1a Satz 1 BImSchG der Begriff „Genehmigung“ durch „**Neugenehmigung von Anlagen**“ ersetzt werden. Hierdurch wird

³ Zum Beispiel die spanische Sprachfassung: „soweit anwendbar“ und die englische Sprachfassung: „where relevant“ im Sinne von „if applicable“, also „If there is a consolidated version it should be published.“

klargestellt, dass die zuständige Behörde ausschließlich bei der Neugenehmigungen von Anlagen sicherzustellen hat, die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. (Dies sollte auch in § 7 Abs. 1a BlmSchG ergänzt werden.)

- Zudem sollte zwecks Klarstellung des Gewollten in § 12 Abs. 1 a ein zweiter Satz – wie in §§ 7 Abs. 1a und 48 BlmSchG – für **bestehende Anlagen** ergänzt werden, in dem klargestellt wird, dass für bestehende Anlagen nach vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage sicherzustellen ist, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. **Ein solcher zweiter Satz würde die Differenzierung zwischen Neuanlagen und bestehenden Anlagen verdeutlichen.**
- Es sollte weiterhin deutlich gemacht werden, dass bei **wesentlichen Änderungen** von Bestandsanlagen ebenfalls die Vierjahresfrist gilt, bis Emissionsbandbreiten und Umweltleistungswerte zur Anwendung kommen. (Dies sollte auch in § 7 Abs. 1a BlmSchG ergänzt werden.)

1.18 Keine unmittelbare Anwendung von Umweltleistungswerten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a Nr. 2 BlmSchG)

In § 12 Abs. 1a **Nr. 2** BlmSchG sollte klargestellt werden, dass die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung **nur für Neuanlagen** unverzüglich gelten und **nicht für bestehende Anlagen**. Außerdem muss deutlich gemacht werden, dass bei **wesentlichen Änderungen** von Bestandsanlagen ebenfalls die Vierjahresfrist gilt, bis Umweltleistungswerte zur Anwendung kommen.

Der neu gefasste § 12 Abs. 1a **Nr. 2** BlmSchG verlangt, dass die zuständigen Behörden im ersten Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen, die Einhaltung der Umweltleistungswerte bei der Erteilung der Genehmigung sicherzustellen hat.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1 IED (Übergangsvorschrift), wonach **bei bestehenden Anlagen erst innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen** die Anforderungen aus den BVT in Hinblick auf die verbindlichen Spannen von Umweltleistungen einzuhalten sind. In Art. 3 Abs. 2 wird explizit nicht auf die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung verwiesen (Art. 15 Abs. 4 IED).

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen ist daher europarechtlich nicht geboten und geht über eine 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie hinaus.

1.19 Bei Festlegung von Emissionsgrenzwerten Bewertung des Betreibers berücksichtigen (§ 12 Abs. 1a BlmSchG)

In § 12 Abs. 1a BlmSchG sollte die Vorgabe der IED umgesetzt werden, dass bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Bewertung des Betreibers zu berücksichtigen ist (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 IED).

In § 12 Abs. 1a BlmSchG ist geregelt, dass die zuständige Behörde nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen (bei Neuanlagen) sicherzustellen hat, dass die Emissionen die BVT-

Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ff. der IED regelt dazu, dass „*Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. [...]*“

Diese Klarstellung aus der IED sollte in § 12 Abs. 1a BlmSchG umgesetzt werden und nicht nur – wie bisher erfolgt – in der Begründung zum Referentenentwurf erläutert werden.

1.20 Regelungen zu Ausnahmen und industrieller Transformation ergänzen (§ 12 BlmSchG)

Wie oben zu § 7 näher ausgeführt, sollten auch in § 12 folgende Regelungen zum Ausnahmekatalog ergänzt werden:

- Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen
- Aufwändiges europarechtliches Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten
- Ausnahmeregelung zum Krisenfall umsetzen
- Klarstellende Regelungen zur tiefgreifenden industriellen Transformation (Frist, Anlagenstandort und Soll-Vorschrift siehe oben)
- Ausnahmeverordnung Zukunftstechniken als Soll-Vorschrift etablieren.

1.21 Vorbehalt nachträglicher Auflagen stärker nutzen (§ 12 Abs. 2a BlmSchG)

Das Instrument des Auflagenvorbehalts sollte stärker nutzbar sein, um Genehmigungsverfahren weiter zu **beschleunigen**.

Der bestehende § 12 Abs. 2a Satz 2 sollte daher wie folgt **ergänzt** werden:

„*Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert oder bestimmte Unterlagen oder Angaben nach der Erteilung der Genehmigung nachzureichen sind.*“

1.22 Schadensersatzanspruch konkretisieren und verschuldensabhängige Haftung verdeutlichen (§ 14a neu BlmSchG)

Der neue Schadensersatzanspruch in § 14a BlmSchG für Verstöße gegen bestimmte Betreiberpflichten des § 5 ist zu unkonkret und **sollte geändert werden**. Zudem sollte er **nur bei schuldhaften Verstößen** Anwendung finden.

- In § 14a neu BImSchG gilt als schadensverursachende Handlung ein Verstoß gegen bestimmte Betreiberpflichten des § 5, so zum Beispiel die Pflicht eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können oder dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Diese Pflichten sind jedoch unkonkret, so dass sie in der Praxis erst durch bestimmte rechtliche Instrumente vollziehbar gestaltet werden.

Betreiberpflichten werden in der Systematik des BImSchG durch genehmigungsrechtliche Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen zu Genehmigungen, durch vollziehbare Anordnungen und durch in Rechtsverordnungen festgelegte, unmittelbar anwendbare Betreiberpflichten **konkret festgelegt**. Nur so existiert auch ein klarer, **dokumentierter und nachvollziehbarer Pflichtenkatalog**, bei dem ein Verstoß (als eine mögliche schadensverursachende Handlung) auch konkret auf einen kausal verursachten Gesundheitsschaden geprüft werden kann.

- Zudem sollte der Schadensersatzanspruch erst dann greifen, wenn ein **schulhaftes Verhalten** des Betreibers vorliegt. Dabei sollte man sich an der Regelung des § 823 Abs. 2 Satz 2 BGB orientieren.

Ein Verstoß gegen konkret festgelegte Betreiberpflichten wäre auch ohne ein Verschulden möglich. Der neue § 14a BImSchG Entwurf weist dabei Ähnlichkeiten auch mit § 823 Abs. 2 (Verstoß gegen ein Schutzgesetz) auf. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 5 BImSchG könnte grundsätzlich auch ohne Verschulden vorliegen. Deshalb regelt § 823 Abs. 2 S. 2 BGB entsprechend, dass ein Verschulden Voraussetzung für einen Schadensersatz ist.

Es sollte in § 14a Abs. 1 BImSchG klargestellt werden, dass es sich nicht um eine verschuldenunabhängige (Gefährdungs-) Haftung handelt. Hierzu sollte § 14a Abs. 1 BImSchG-E um folgenden (an § 823 Abs. 2 S. 2 BGB angelehnten) Satz 2 **ergänzt** werden:

„Ist ein solcher Verstoß auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Die IED sieht ebenfalls ein Verschulden als Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs vor. In Art 79a Abs. 1 IED heißt es: „...die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen...“

Verantwortlich für einen Verstoß ist eine Person nur, wenn sie schulhaft - also vorsätzlich oder fahrlässig - handelt. Der Begriff der Verantwortlichkeit umfasst mehr als die bloße Kausalität der Schadensverursachung, wie sie eine reine Gefährdungshaftung nur voraussetzt. Hätte die IED ausschließlich eine Gefährdungshaftung regeln wollen, so hätte sie dies deutlich als eine reine Kausalitätshaftung im Text ausgestalten müssen.

1.23 Verjährungsregelung beim Schadensersatzanspruch anpassen (§ 14a neu BImSchG)

Die Verjährungsregelung sollte entsprechend der europäischen Vorgaben ausgestaltet werden.

Der Gesetzentwurf setzt grobe Fahrlässigkeit bei der Nichterlangung der Kenntnis der Umstände der Anspruchserlangung voraus, um die Verjährungsfrist zu hemmen. Damit geht der Gesetzentwurf über die Richtlinie hinaus. Diese verlangt in Artikel 79a Abs. 3 IED nur, dass der Anspruchsberechtigte „nach vernünftigem Ermessen wissen musste“, dass der Anspruch entsteht. Dieses „vernünftige Ermessen“ entspricht im deutschen Recht der erforderlichen Sorgfalt, die eine besonnene und gewissenhafte Person beachtet und damit der einfachen Fahrlässigkeit. Der Gesetzentwurf sollte entsprechend angepasst werden.

§ 14a (neu) Absatz 2 Nr. 3 sollte wie folgt gefasst werden:

*„der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne **grobe** Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist.“*

1.24 Regelungen zu Ausnahmen und Industrieller Transformation ergänzen (§ 17 BImSchG)

Auch in § 17 BImSchG sollten, wie oben zu § 7 näher ausgeführt, folgende Regelungen zum Ausnahmekatalog **ergänzt** werden:

- Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen
- Aufwändiges europarechtliches Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten
- Ausnahmeregelung zum Krisenfall umsetzen
- Klarstellende Regelungen zur tiefgreifenden industriellen Transformation (Frist, Anlagenstandort und Soll-Vorschrift siehe oben)
- Ausnahmeverordnung Zukunftstechniken als Soll-Vorschrift etablieren.

1.25 Umweltqualitätsplanung bei nachträglichen Anordnungen berücksichtigen (§ 17 Abs. 1a BImSchG)

In der Begründung zu § 17 Abs. 1a (neu) BImSchG kann der unzutreffende Eindruck erweckt werden, dass bei einer potenziellen Überschreitung europarechtlich vorgegebener Luftqualitätsanforderungen die zuständige Behörde für IED-Anlagen (unmittelbar) die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen prüfen muss.

Diese Darstellung verkennt, dass bei Überschreitungen von beispielsweise Luftqualitätsanforderungen zunächst im Rahmen einer Luftreinhalteplanung ermittelt werden muss, ob bzw. in welchem Umfang die IED-Anlagen im betroffenen Gebiet zu der Überschreitung überhaupt beitragen. In den allermeisten deutschen Luftreinhaltegebieten mit Grenzwertüberschreitungen sind diese Überschreitungen ausschließlich verkehrsbedingt. Erst wenn die IED-Anlagen einen relevanten Beitrag leisteten, wäre im Rahmen der Luftreinhalteplanung abzuwägen, ob bzw. welche Maßnahmen gegenüber den IED-

Anlagen möglich und im Vergleich zu anderen Emittenten (u.a. in Bezug auf den jeweiligen Verursachungsbeitrag) angemessen sind. Diese sind dann in der Luftreinhalteplanung (allgemein) festzulegen. Erst danach würde sich für die für die IED-Anlage zuständige Behörde zur Umsetzung der Luftreinhalteplanung die Frage stellen, ob bzw. welche konkreten Maßnahmen als nachträgliche Anordnung unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnismäßigkeit der konkreten Anlage getroffen werden könnten. Zur Vermeidung von Missverständnissen muss diese Abstufung in der Gesetzesbegründung richtiggestellt werden.

1.26 Emissionserklärung ersatzlos streichen (§ 27 BImSchG)

§ 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sollten **ersatzlos gestrichen** werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für die deutsche Industrie.

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV und des § 27 BImSchG entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt. Der 11. BImSchV und § 27 BImSchG bedarf es daher nicht mehr. Bei Beibehaltung dieser Regelungen würden Doppelreglungen und zusätzliche, nun aber entbehrliche Berichtspflichten bestehen bleiben.

1.27 Aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestalten (§ 31 Abs. 5 BImSchG)

Der neu gefasste § 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG sollte erheblich überarbeitet werden. Die aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung sollte möglichst unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestaltet werden.

§ 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG regelt, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, im Internet öffentlich bekannt zu machen sind. **Diese Regelung ist unklar, bürokratisch und entspricht keiner 1:1 Umsetzung der IED.**

Sie sollte erheblich überarbeitet werden.

Art. 24 Abs. 3 Buchst. b) der IED lautet:

„Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit [...] zugänglich [...]

b) die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen;“

Die Regelung in § 31 BImSchG sollte auf das europarechtlich geforderte **Mindestmaß** zurückgeführt werden. Für die Information der breiten Öffentlichkeit über das Internet reicht es aus, wenn das **Ergebnis** der Überwachung, **in einer aggregierten Form, nicht aber alle technischen Rahmenbedingungen der einzelnen Messungen** (also keine Messberichte oder vollständig Übermittlungsprotokolle der telemetrischen Daten) veröffentlicht werden. Sollten interessierte Dritte auch Zugang zu

den technischen Rahmenbedingungen begehrten, können sie diesen nach den Regeln des UIG erhalten.

Eine entsprechende Klarstellung der Regelung ist wichtig, weil die Regelung ansonsten erhebliche Zweifelsfragen aufwirft, da nicht klar ist, welche Daten in welchem Umfang eigentlich im Internet veröffentlicht werden sollen und wie diese geschützt werden.

Denn Messergebnisse können in sehr unterschiedlichen Formen bei den Behörden vorliegen:

- Die Messergebnisse von diskontinuierlichen Messungen liegen als Messberichte in Papierform oder als pdf-Dateien bei der Behörde vor. Diese Messberichte können sehr umfangreich sein und enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber (zum Inhalt von Messberichten vgl. etwa Ziffer 5.3.2.4 TA Luft). Dies können zum Beispiel Angaben über die Betriebszeiten und Betriebszustände der Anlage sein, über gefahrene Betriebsparameter, über Produktionsprogramme, Brenn- und Einsatzstoffe etc.. Diese Messberichte sind hochtechnischer Natur und können nur von Experten interpretiert werden.
- Die zweite Form von Messergebnissen, die bei Behörden vorliegen, ergeben sich aus kontinuierlichen Messungen der Emissionen. Diese Messergebnisse werden nach einem komplexen Auswertungsverfahren entweder telemetrisch über eine elektronische Schnittstelle direkt an die Behörde verschickt oder als Jahresmessbericht der Behörde übermittelt. Sofern Überschreitungen festgestellt werden, sind diese gesondert auszuweisen und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Auch diese Daten enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers (siehe zum Beispiel Ziffer 5.3.3.5 TA Luft).

Für beide Messarten gilt, dass die Daten nicht ohne einen sehr erheblichen Verwaltungsaufwand internetfähig aufbereitet werden müssten. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**, aber auch personenbezogene Daten müssen vor Veröffentlichung gemäß § 9 UIG entfernt werden. Im Zweifel sind hier auch die Betreiber zu beteiligen und anzuhören. **Es ist absehbar, dass hier ein erheblicher bürokratischer Aufwand bei den Vollzugsbehörden, aber auch bei den Betreibern entstehen wird**, den der Gesetzentwurf nicht adressiert.

1.28 Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen (§ 31 Abs. 5 BImSchG)

Der neu gefasste § 31 Abs. 5 Satz 4 BImSchG sollte um § 9 UIG erweitert werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung im Internet muss auch eingeschränkt werden, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

In § 31 Abs. 5 Satz 4 neu BImSchG ist geregelt, dass § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Umweltinformationsgesetzes der Veröffentlichung im Internet entgegenstehen (nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen und Gerichtsverfahren). Dies ist nicht ausreichend. § 31 Abs. 5 Satz 4 neu BImSchG muss nicht nur den Schutz öffentlicher Belange (§ 8 UIG) sicherstellen, sondern auch den Schutz sonstiger Belange (§ 9 UIG, Rechte am geistigen Eigentum, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse etc.).

§ 31 Abs. 5 BImSchG setzt Art. 24 der IED um. In Art. 24 Abs. 4 der IED wird ausdrücklich auf die „Einschränkungen in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/4/EG“ verwiesen, der ebenfalls die sonstigen Belange wie geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfasst. Es ist

daher nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der deutsche Gesetzgeber den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht sicherstellen will.

Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG nicht abgelehnt werden kann, gehen hier fehl. Nach UIG geschützt werden nicht die reinen Emissionsdaten. Enthalten die Messberichte allerdings Aussagen über die konkrete Betriebsweise der Anlage (zum Beispiel Druck- oder Temperaturniveaus), über Einsatzstoffmengen- oder Verhältnisse etc., so können dies geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers sein, die auch vom Schutz des UIG umfasst sind. Solche Aussagen in Messberichten müssen geschwärzt werden können.

1.29 Regelungen zu Ausnahmen und Industrieller Transformation ergänzen (§ 48 BImSchG)

Auch in § 48 BImSchG sollten, wie oben zu § 7 näher ausgeführt, folgende Regelungen zum Ausnahmekatalog ergänzt werden:

- Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen
- Aufwändiges europarechtliches Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten
- Ausnahmeregelung zum Krisenfall umsetzen
- Klarstellende Regelungen zur tiefgreifenden industriellen Transformation (Frist, Anlagenstandort und Soll-Vorschrift siehe oben)
- Ausnahmeverordnung Zukunftstechniken als Soll-Vorschrift etablieren.

1.30 Verschärfung der Bußgeldvorschrift streichen (§ 62 Absatz 5 BImSchG)

§ 62 Abs. 5 (neu) BImSchG **sollte wieder gestrichen werden**. Diese Verschärfung ist europarechtlich nicht erforderlich und zu unbestimmt. § 62 Abs. 5 neu BImSchG geht erheblich über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

§ 62 Abs. 5 (neu) bestimmt, dass für bestimmte Bußgeldtatbestände in Verfahren, in denen juristische Personen oder Personenvereinigungen mit einem Bußgeld belastet werden sollen (§ 30 OWiG), über die Höchstgrenze der Geldbuße von 50.000 € hinaus (heutiger § 62 Abs. 4 1. Alt.) eine Geldbuße von bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes des Betreibers in der EU verhängt werden kann.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs, sei diese Änderung europarechtlich geboten, da das geltende Recht nicht in Übereinstimmung mit der Regelung des Art. 79 Abs. 2 UAbs. 2 IED stehe. Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

Art. 79 Abs. 2 IED lautet vollständig wie folgt:

„Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen, mit denen denjenigen, die den Verstoß begangen haben, effektiv der wirtschaftliche Nutzen aus dem Verstoß genommen wird.“

Für die schwersten Verstöße, die von einer juristischen Person begangen werden, beträgt der Höchstbetrag der in Unterabsatz 1 genannten verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen mindestens 3 % des Jahresumsatzes des Betreibers in der Union in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Geldbuße verhängt wird.

Die Mitgliedstaaten können auch oder alternativ dazu strafrechtliche Sanktionen verhängen, sofern diese ebenso wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind wie die in Unterabsatz 1 genannten verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen.“

Das bestehende deutsche Sanktionsrecht im Umweltstrafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht ist ausreichend, um die von der IED geforderte Abschreckungswirkung zu erzielen. Dabei verfügt das deutsche Recht über ausreichende und sehr einschneidende finanzielle Sanktionsmechanismen im Hinblick auf natürliche Personen wie auch für juristische Personen.

Im Hinblick speziell auf juristische Personen/Personenvereinigungen sieht das OWiG bereits in § 29a die Einziehung des Werts von Taterträgen vor. Dies entspricht der Forderung von Art. 79 Abs. 2 IED, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem Verstoß genommen wird. Zudem sei auf § 17 Abs. 4 OWiG verwiesen in dem es heißt: „Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.“

Spiegelbildlich sei auf die umfangreichen Einziehungsvorschriften des Umweltstrafrechts in den §§ 73 ff. StGB hingewiesen, insbesondere auch auf den § 74e StGB, der ausdrücklich die Zurechenbarkeit von Handeln der Organe bzw. Organvertreter einer juristischen Person/Personenvereinigung in diesen Fällen regelt.

Sollte die Regelung nicht gestrichen werden, ist sie jedenfalls inhaltlich grundlegend zu überarbeiten. In der derzeitigen Fassung bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Die IED fordert die 3 Prozent Regelung nur für die „schwersten Verstöße“ gegen das IED-Recht. Es ist nicht ersichtlich, warum alle Tatbestände auf die der neue § 62 Abs. 5 BImSchG verweist (§ 62 Abs. 1 und 3 und Nr. 1a) und Nr. 2) tatsächlich diese „schwersten“ Verstöße sein sollen. Eine gesetzgeberische nachvollziehbare Entscheidung ist nicht ersichtlich. Wenn der Betreiber zum Beispiel eine vollziehbare Auflage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so wird dies nicht in jedem Fall einen „schwersten Verstoß“ darstellen.

Zudem betreffen eine Fülle der verwiesenen Tatbestände überhaupt keine IED-Anlagen oder es sind Tatbestände, die nicht unter die IED fallen (z.B. § 62 Abs. 1 Nr. 4a betrifft Anlagen nach Störfallrecht).

In § 62 Abs. 5 neu BImSchG erlangt es dem Gesetzentwurf deutlich an Präzision und Bestimmtheit, die - bei der Schwere der angedrohten finanziellen Konsequenzen und der damit einhergehenden Schwere des Grundrechtseingriffs - erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift auslösen.

Zudem sieht der Entwurf in § 62 Abs. Satz 3 (neu) BImSchG vor, dass der Gesamtumsatz geschätzt werden darf. Auch dies entspricht nicht der IED und ist im Übrigen unverhältnismäßig.

1.31 Übergangsvorschriften erweitern (§ 67 Absatz 10 BImSchG)

§ 67 Abs. 10 (neu) BImSchG sollte vollständigkeitshalber erweitert werden.

Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum Inkrafttreten der neuen IED (bis zum 1. Juli 2026) verabschiedet wurden (bzw. noch werden), gilt zum Beispiel bzgl. der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten das bisherige Recht. Dies soll § 67 Abs. 10 BImSchG neu zum Ausdruck bringen. Die Verweise in § 67 Abs. 10 auf das bestehende Recht sind jedoch nicht vollständig und sollten entsprechend ergänzt werden.

§ 67 Abs. 10 BImSchG neu sollte daher um die Verweise auf § 7 Abs. 1b, § 12 Abs. 1b, § 17 Abs. 1a, 1b, 2a und 2b, § 48 Abs. 1b BImSchG (geltende Fassung) **ergänzt werden**.

1.32 Anlage 2

Anlage 2 muss ergänzt werden um eine Regelung, die den Aufwand für das Abweichungs-Gutachten begrenzt.

2. Kreislaufwirtschaftsgesetz

2.1 IED-Pflichten nur für IED-Deponien (§§ 36, 42, 43 Abs. 1 KrWG)

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sollten die Regelungen der IED-Richtlinie nur für Deponien eingeführt werden, die der IED unterliegen und nicht für alle Deponien. Im aktuellen Vorschlag wird über eine **1:1-Umsetzung** der IED hinausgegangen.

Nach dem insofern unveränderten Anhang I Nr. 5.4 IED unterliegen nur folgende Deponien der IED:

„Deponien...mit einer Aufnahmekapazität von über 10t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.“

Nur für diese Deponien sind die IED-Vorgaben einzuführen.

Entsprechend sollten folgende Änderungen im KrWG vorgenommen werden:

- Die Ergänzung der Betreiberpflichten in § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) und im neuen Buchst. d) sollte nicht auf alle zulassungspflichtigen Deponien, sondern nur auf die Deponien bezogen werden, die unter die IED fallen. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der neuen IED.
- Die neuen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsfristen in § 42 KrWG sollten ebenfalls nur für IED-Deponien gelten.
- Entsprechend sollte auch die Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 1 Nr. 4a und Nr. 4 b KrWG angepasst und beschränkt werden.

2.2 Klarstellung hinsichtlich bereits stillgelegter Deponien (§ 40 KrWG)

Es muss an geeigneter Stelle, z.B. in § 40 KrWG gesetzlich festgelegt werden, dass Anforderungen aus der IED nicht gelten für Deponien, die vor dem Inkrafttreten der IED alt (Richtlinie 75/2010/EU) bereits nach nationalem Recht stillgelegt waren.

Das Rechtsregime der IED entfaltet keine Rückwirkung auf Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten der IED (alt) bereits nach nationalem Recht stillgelegt wurden. Insofern können auch keine neuen BVT-Schlussfolgerungen auf solche uralt Deponien Anwendung finden. Vergleiche hierzu auch die Be standsschutzregelung des § 26 DepV.

2.3 Veröffentlichungspflicht auf wesentliche Änderungen begrenzen (§ 42 KrWG)

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Behördenentscheidungen sollte nicht über das europäische Recht hinausgehen und entsprechend begrenzt werden.

Die Neufassung des § 42 KrWG soll der Umsetzung des Artikels 24 Abs. 2 und 3 IED dienen. Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht von Änderungen begrenzt Artikel 24 Abs. 1 b) IED die Veröffentlichungspflicht aber auf „wesentliche“ Änderungen. Damit geht § 42 über die IED hinaus und sollte auf „wesentliche Änderungen“ begrenzt werden.

In Satz 1 sollte vor dem Wort „Änderungen“ das Wort „wesentlichen“ eingefügt werden.

2.4 Änderung der Rechtsverordnung innerhalb eines Jahres (§ 43 Abs. 1a KrWG)

Nach § 43 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 (neu) KrWG soll bei bestehenden Deponien innerhalb von zwei Jahren eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Rechtsverordnung erfolgen.

Diese Frist sollte – wie im BlmSchG § 7 Abs. 1a Satz Nr. 1 – **auf ein Jahr verkürzt** werden. Denn nur bei einer solchen kürzeren Frist ist es für die Anlagenbetreiber zumutbar möglich ihre Deponie an ggfs. neue Emissionsgrenzwerte und verbindliche Spannen für Umweltleistungen anzupassen.

2.5 Keine Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen für Deponien und Erweiterung auf die Stilllegung (§ 43 Abs. 1b KrWG)

Die Pflicht zu Erstellung von Transformationsplänen sollte für Deponien gestrichen werden.

Die Sinnhaftigkeit der Erstellung eines Transformationsplanes für Beseitigungsanlagen zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen (Deponien) ist nicht ersichtlich. Transformationspläne schaffen so nur vermeidbare Bürokratie. Dauerhafte Deponien sollten von der Pflicht zur Erstellung eines Transformationsplanes ausgenommen werden.

Zudem sollte der Anwendungsbereich der Fristverlängerung erweitert werden um Fälle, in denen eine Deponie stillgelegt wird, weil eine mit ihr verbundene Anlage (zum Beispiel eine abfallerzeugende Anlage) der tiefgreifenden industriellen Transformation unterworfen wird.

Der § 43 Absatz 1b sollte wie folgt gefasst werden:

„(1b) Abweichend von Absatz 1a kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde die Frist gemäß Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 für bestehende Deponien auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern soll, wenn

1. sichergestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1a oder, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken nach Ablauf der verlängerten Frist eingehalten werden,
2. die Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Deponie eine Beschreibung, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, enthält.

Die Anwendung der Fristverlängerung des Satz 1 soll auch erfolgen, wenn sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation einer eng mit der Deponie verbundenen Anlage verpflichtet, aus der die Stilllegung der Deponie resultiert.

Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.“

2.6 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen (§ 43 KrWG)

Wie im BlmSchG sollte auch im KrWG das in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. **Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich.**

§ 43 Abs. 1d) KrWG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten um. Die Ergänzung der Kriterien „geografischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlt bisher in § 43 Abs. 1d) Nr. 1 und Nr. 2 KrWG.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Es ist nicht absehbar, ob die IED-Deponien in Zukunft die Emissionswerte und Umweltleistungswerte werden einhalten können. Insofern könnten Ausnahmeregelungen Bedeutung erlangen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

3. Bundesberggesetz

3.1 Zulassungsverfahren – Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG)

- § 57f Abs. 1 BBergG bezieht sich in seinen Regelungsinhalten auf die Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzten. Im Gegensatz dazu lautet der Wortlaut der IED „Gewinnung einschließlich Aufbereitung vor Ort“. Wir befürworten hier, die Formulierung der IED zu übernehmen. Diese impliziert gerade nicht, dass auch Aufbereitungsanlagen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Bergbaubetrieb stehen, von den Regelungen der IED erfasst werden.
- Zudem sollte in Satz 1 eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Regelungen des § 57f sowie daran anknüpfende Regelungen nicht auf bergbauliche Abfallentsorgungsanlagen beziehen. Diese Anlagen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der IED.

3.2 Wiedernutzbarmachung streichen (§ 57f Abs. 1 Nr. 2 BBergG)

§ 57f Absatz 1 Nr. 2 BBergG sollte gestrichen werden. Die bergbauliche „Wiedernutzbarmachung“ unterliegt nicht der IED. Gemäß Anhang I Nr. 3.6. IED werden ausschließlich die Gewinnung und Aufbereitung vor Ort von der IED erfasst.

3.3 Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 2 und Abs. 3 BBergG)

Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 57f Absatz 2 Nr. 1 und 2) beziehen sich undifferenziert auf alle sonstigen Arten von Betriebsplänen mit Ausnahme von Rahmenbetriebsplänen (vgl. Abs. 1). Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass sich die genehmigungsbezogenen Vorgaben in § 57f BBergG, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, ausschließlich auf den Betriebsplan beziehen, in dessen Zulassungsverfahren die emissions- und umweltbezogenen Voraussetzungen des Vorhabens geprüft und erstmalig geregelt werden. In der Regel sind das neben Rahmenbetriebsplänen vorhabenbezogene Sonderbetriebspläne. Die turnusmäßige Fortschreibung von Hauptbetriebsplänen sollte hiervon ausgenommen werden, ebenso die Änderung von Hauptbetriebsplänen als Folgeänderung eines vorhabenbezogenen Betriebsplanes (z. B. Rahmenbetriebsplan).

Die Veröffentlichung (§ 57f Absatz 3) stellt einen erheblichen administrativen Aufwand dar, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass für jeden Plan der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sichergestellt werden muss. Dies dürfte in der Regel zu einer zweifachen Versionierung der Pläne und der Antragsunterlagen führen.

3.4 Stärkung der Digitalisierung im Verfahren (§ 57f Abs. 3 und 4 BBergG)

§ 57f Abs. 3 BBergG regelt die öffentliche Bekanntmachung. Zur weiteren Verfahrenserleichterung und zur Stärkung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens sollte § 57f Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 BBergG dahingehend angepasst werden, dass keine physische Auslegung der Unterlagen mehr erfolgt, sondern nur noch eine digitale Auslage. Etwas anderes sollte nur gelten, wenn der

Vorhabenträger – analog zu § 10 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV – der Veröffentlichung im Internet widerspricht und sich die Behörde für eine physische Offenlage als alternative Beteiligungsart entscheidet.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

www.bdi.eu

T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D2030